



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Januar 2010 (25.01)
(OR. en)**

5673/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0801 (COD)**

**DROIPEN 8
COPEN 25
CODEC 47**

VERMERK

Betr.: Initiative für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in
Strafverfahren
- Begründung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Begründung zur Initiative einer Gruppe von
Mitgliedstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte auf
Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren.¹

¹ DOK. PE-CONS 1/10.

Brüssel, den 14. Dezember 2009

Initiative

des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden

für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**ÜBER DIE RECHTE AUF DOLMETSCHLEISTUNGEN UND AUF ÜBERSETZUNGEN
IN STRAFVERFAHREN**

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen.

Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung ist, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Strafrechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten vertrauen.

Das Recht von Beschuldigten und Angeklagten auf einen fairen Prozess ist ein Grundrecht, das die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend "die Charta") und Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) achten.

Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Europäischen Union ist es wichtig, dass es zusätzlich zur Charta und zur EMRK EU-Normen für den Schutz der Verfahrensrechte gibt, die in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt und angewandt werden.

Maßnahmen der Europäischen Union zu Verfahrensrechten, sei es durch Rechtsvorschriften oder durch andere Maßnahmen, finden unter Experten breite Zustimmung¹. Diese Ansicht wird auch vom Europäischen Parlament² und von der Europäischen Kommission³ geteilt.

¹ Siehe u.a. "Analysis of the future of mutual recognition in criminal matters in the European Union", Bericht der Freien Universität Brüssel vom 20. November 2008.

² Siehe z.B. die "Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 7. Mai 2009 an den Rat zur Entwicklung eines Raums der Strafgerichtsbarkeit in der EU" (2009/2012(INI), Nummer 1 Buchstabe a).

³ Siehe u.a. "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger", KOM(2009) 262/4 endg. (Nummer 4.2.2).

Die Kommission hat im April 2004 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union vorgelegt¹. Nach dreijährigen Beratungen konnte allerdings kein (einhelliges) Einvernehmen über den Text erzielt werden. Daraufhin wurden andere Möglichkeiten sondiert, um die mit diesem Vorschlag angestrebte Verbesserung der Verfahrensrechte von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren zu bewirken.

Vor diesem Hintergrund hat der schwedische Vorsitz der Europäischen Union am 1. Juli 2009 einen Vorschlag für einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren vorgelegt. In dem Fahrplan wurde vorgeschlagen, die Verfahrensrechte schrittweise anzugehen und künftige Maßnahmen bereichsweise in Angriff zu nehmen. So könnte das Augenmerk gezielt auf jede einzelne Maßnahme gerichtet werden, so dass durch Ermittlung und Lösung von Problemen dafür gesorgt würde, dass der Nutzen der betreffenden Maßnahme noch gesteigert wird.

Der von den Mitgliedstaaten ausdrücklich befürwortete Fahrplan ist umgehend in eine Entschließung des Rates eingeflossen. Der Fahrplan wurde am 30. November 2009 vom Rat (Justiz und Inneres)² angenommen.

Der Rat erkennt in diesem Fahrplan an, dass auf Ebene der Europäischen Union Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Rechte von Beschuldigten oder Angeklagten in Strafverfahren zu stärken. Diese Maßnahmen können sowohl Rechtsvorschriften als auch andere Maßnahmen umfassen. In dem Fahrplan sind sechs Maßnahmen als Grundlage für das weitere Vorgehen vorgegeben. Eine dieser Maßnahmen sind die Rechte auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen in Strafverfahren (Maßnahme A).

Angesichts des in dem Fahrplan vorgesehenen schrittweisen Vorgehens hat die Kommission am 8. Juli 2009 einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren vorgelegt. Diesem Vorschlag lag eine Folgenabschätzung³ bei.

¹ Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, KOM(2004) 328 endg. vom 28.4.2004.

² ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

³ KOM(2009) 338 endg. – SEK(2009) 916.

Am 15. Juli 2009 hat der schwedische Vorsitz einen Vorschlag für eine EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren unterbreitet. Diese EntschlieÙung sollte den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss begleiten und ergänzen.

Nach intensiven Verhandlungen hat der Rat am 23. Oktober 2009 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren¹ und zu der begleitenden EntschlieÙung² festgelegt.

Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 muss der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss in einen Richtlinienvorschlag umgewandelt werden, damit weiter über den Text beraten werden kann. Da die bis zum 1. Februar 2010 amtierende Kommission lediglich die laufenden Geschäfte wahrnimmt und im Prinzip keine neuen Vorschläge annehmen kann, wurde es für sinnvoll befunden, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten die allgemeine Ausrichtung über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates als eine Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vorstellt. Dank dieser in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe b AEUV ergriffenen Maßnahme können die Beratungen über den Text im Rahmen des Vertrags von Lissabon an dem Punkt wieder aufgenommen werden, an dem sie unter den Verträgen von Amsterdam/Nizza angelangt waren. Durch eine derartige Initiative kann zudem gewährleistet werden, dass keine Zeit verloren geht, so dass die Bürger der Europäischen Union so schnell wie möglich Nutzen aus den Rechten des neuen Instruments ziehen können, das vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ("Mitentscheidung") anzunehmen ist.

Die Folgenabschätzung (SEK(2009) 915 endg.) der Kommission zu ihrem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates bleibt auch für diese Richtlinien-Initiative gültig, da sie ein und dasselbe Thema behandelt. Diese Folgenabschätzung wird daher nochmals als Vermerk mit detaillierten Angaben vorgelegt, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon eingehalten wurden.

¹ Dok. 14792/09 DROIPEN 132 COPEN 204.

² Dok. 14793/09 DROIPEN 133 COPEN 205.

Zwar hat der Vertrag von Lissabon keine unmittelbaren Auswirkungen auf die EntschlieÙung, die dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren beigefügt ist, doch sie ist mit dem Rahmenbeschluss verknüpft und folgt letzterem Instrument im Entscheidungsprozess. Da der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss durch die Initiative für eine Richtlinie ersetzt wird, kann die EntschlieÙung also nur bei Annahme der Richtlinie (förmlich) angenommen werden.

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Initiative für eine Richtlinie über die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren stützt sich auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, der Folgendes besagt: *"Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Die Vorschriften betreffen Folgendes: (...) b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren."*

Diese Initiative für eine Richtlinie formuliert grundlegende Pflichten und stützt sich dabei auf die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR. Mit dieser Richtlinie werden nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 2 AEUV Mindestvorschriften festgelegt. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um auch in Fällen, auf die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte jedoch auf keinen Fall unter den von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des EGMR ausgelegt werden, liegen.

Diese Richtlinien-Initiative ist geschlechtsneutral: Wenn in diesem Text vom Beschuldigten oder Angeklagten oder seinem Rechtsbeistand bzw. der beschuldigten oder angeklagten Person oder ihrem Rechtsbeistand gesprochen wird, so umfasst dies sowohl männliche als auch weibliche Beschuldigte oder Angeklagte bzw. Rechtsbeistände.

Artikel 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf jede Person, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie der Begehung einer Straftat beschuldigt oder angeklagt ist, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Beschuldigte oder Angeklagte die Straftat begangen hat. Endgültige Klärung bedeutet, dass die Schuld oder Unschuld der beschuldigten oder angeklagten Person festgestellt wurde und keine Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können. Der Begriff "beschuldigte oder angeklagte Person" ist hier in diesem Sinne zu verstehen, unabhängig davon, wie diese Personen in nationalen Strafverfahren bezeichnet werden. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind Verfahren, die zur Verhängung von Sanktionen durch eine andere Behörde als ein Strafgericht führen können (für gewöhnlich Verwaltungsverfahren), solange kein Rechtsmittel gegen die verhängte Sanktion vor einem solchen Gericht eingelegt wurde.

Der Artikel stellt klar, dass die Initiative auch für Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gilt. Dass Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ausdrücklich unter die Richtlinie fallen, ist insofern von Bedeutung, als im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹ nur ganz allgemein auf die Rechte auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen eingegangen wird.

Artikel 2 – Recht auf Dolmetschleistungen

In diesem Artikel ist der Grundsatz festgelegt, wonach Dolmetschleistungen, einschließlich für die Verständigung zwischen dem Beschuldigten oder Angeklagten und seinem Rechtsbeistand, während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens, d.h. während der polizeilichen Vernehmung, im Prozess sowie bei allen Zwischenverfahren und in allen Instanzen, zur Verfügung gestellt werden müssen; in sonstigen Situationen können sie zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 10 auf die Rechtsprechung des EGMR hingewiesen, wonach die beschuldigte oder angeklagte Person unter anderem in der Lage sein sollte, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmt, und ihn über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zur Verteidigung vorgebracht werden sollten.

In diesem Artikel wird klargestellt, dass er nicht Vorschriften des innerstaatlichen Rechts betreffend die Anwesenheit eines Rechtsbeistands zu einem bestimmten Zeitpunkt des Strafverfahrens berührt.

¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

Artikel 3 – Recht auf Übersetzung maßgeblicher Unterlagen

Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens hat die beschuldigte oder angeklagte Person das Recht auf Übersetzung unerlässlicher Unterlagen oder zumindest der wichtigen Passagen solcher Unterlagen (wenn die Unterlagen beispielsweise extrem umfangreich sind). Die zuständige Behörde entscheidet, welche unerlässliche Unterlagen sind, doch umfassen diese stets die Strafanzeige oder die Anklageschrift sowie etwaige Urteile. Auch die Anordnung, eine Person festzunehmen oder ihr die Freiheit zu entziehen, muss in einer Übersetzung vorliegen.

Bei Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls muss dieser von dem vollstreckenden Mitgliedstaat übersetzt werden.

Eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung kann zur Verfügung gestellt werden, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht und wenn eine Übersetzung in dieser Form angemessen ist.

Artikel 4 – Übernahme der Dolmetsch- und Übersetzungskosten durch die Mitgliedstaaten

Dieser Artikel sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unabhängig vom Verfahrensausgang für die entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten aufkommen.

Artikel 5 – Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen

Hier werden die Grundanforderungen an die Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste erläutert. Einschlägige Empfehlungen sind dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren zu entnehmen.

Artikel 6 – Regressionsverbot

Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass durch die Festlegung gemeinsamer Mindestanforderungen im Einklang mit dieser Richtlinie bestimmte Mitgliedstaaten nicht zur Absenkung ihrer Standards gezwungen werden und dass die Standards der EMRK bzw. anderer einschlägiger Bestimmungen des Völkerrechts beibehalten werden. Es steht den Mitgliedstaaten frei, höhere Anforderungen als die der Richtlinie festzusetzen.

Artikel 7 – Umsetzung

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Richtlinie spätestens 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten umzusetzen; bis dahin müssen sie dem Rat und der Kommission auch den Wortlaut der Bestimmungen übermitteln, mit denen sie die Richtlinie in innerstaatliches Recht übernehmen.

Artikel 8 – Bericht

42 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten der Richtlinie nachgekommen sind; gegebenenfalls unterbreitet sie weitere Legislativvorschläge.

Artikel 9 – Inkrafttreten

Dieser Artikel besagt, dass die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt.

3. GRUNDSATZ DER SUBSIDIARITÄT

Das Ziel der Richtlinie lässt sich von den Mitgliedstaaten allein nicht hinreichend verwirklichen, da ihr Zweck darin besteht, das Vertrauen untereinander zu fördern; es ist daher wichtig, sich auf gemeinsame Mindestnormen zu einigen, die in der gesamten Union gelten. Mit der Richtlinie sollen die wichtigsten verfahrensrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beiziehung eines Dolmetschers und die Anfertigung von Übersetzungen angeglichen werden, um untereinander Vertrauen aufzubauen. Die Richtlinie steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang. Für weitere Einzelheiten wird auf den Vermerk mit detaillierten Angaben verwiesen, der der Initiative für eine Richtlinie beigelegt ist.

4. GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Der Vorschlag achtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er nicht über das Maß hinausgeht, das erforderlich ist, um das erklärte Ziel auf europäischer Ebene zu erreichen. Weitere Einzelheiten sind dem Vermerk mit detaillierten Angaben zu entnehmen, der der Initiative für eine Richtlinie beigelegt ist.